



## EINSTELLUNGSVERFÜGUNG

Die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich

hat in Sachen gegen

**Stefanovic Tomislav**, geboren am 5.7.1944 in Belgrad, von Jugoslawien, Kaufmann, wohnhaft Kaciceva 58, 11050 Belgrad/Jugoslawien

erbeten verteidigt durch RA lic.iur. Peter Schatz, Kreuzstr. 82, Postfach 1921, 8032 Zürich

betreffend **Geldwäscherei**

aus folgenden Gründen:

1. Im Oktober 1996 wurde seitens eines damaligen Angestellten der Vermögensverwaltungsfirma Rabo Investment Management AG, Zürich (vormals Gutzwiller & Partner AG, nachfolgend RIM), mündlich Anzeige gegen Verantwortliche der RIM und Kunden derselben wegen Verdachts der Geldwäscherei erstattet und in diesem Zusammenhang diverse Unterlagen eingereicht, u.a. die Kundenbeziehung Stefanovic betreffend (act. 1/3). Die Anzeige, die im folgenden schriftlich (vgl. U.Nr. 97/111) und im Rahmen einer Befragung mündlich (act. 2/1) präzisiert wurde, richtete sich auch gegen den Angeschuldigten, weil auf dessen von der RIM betreuten Nummern-Konto 80'245 bei der E. Gutzwiller & Cie., Banquiers, Basel (nachfolgend G-Bank), Einzahlungen in erheblichem Umfange getätigt worden waren (vgl. act. 9/5, S. 3, Ziff. 4), und weil ein Grossteil der Gelder, nämlich DM 500'000 dann später ohne Angabe eines Zahlungsgrundes und eines Begünstigten von der G-Bank an den damaligen Schweiz. Bankverein in Zürich (heutige UBS, nachfolgend UBS) zugunsten Konto P0-58'774 weitergeleitet worden waren (act. 1/3/1 u. 2). Die Tatsache, dass Geldbeträge bei der RIM in bar und jeweils in einer Höhe abgegeben wurden, die vermuten lassen konnten, dass bezüglich der Herkunft der Gelder keine Fragen gestellt würden (vgl. Richtlinien der Eidgenössischen Banken-Kommission zur Verhinderung der Geldwäscherei; act. 2/3), sowie die Tatsache, dass die RIM die Bargelder über ein Nostro-Konto zur G-Bank transferierte, weshalb bei der Bank lediglich Vergütungen und keine Bargelder eingingen (vgl. Bankunterlagen in Verfahren 97/111), begründeten den Verdacht auf Geldwäscherei, weshalb ein bezügliches Verfahren eröffnet wurde.

2. Weil der Sachverhalt nichts mit anderen Sachverhalten zu tun hat, die aufgrund der Anzeige des vormaligen RIM-Angestellten untersucht werden, erschien eine Abtrennung vom Hauptverfahren (U.Nr. 97/111) sinnvoll (act. 1/1).
3. Wegen des skizzierten Geldwäscherei-Verdachts wurden im Zuge der Untersuchung unter anderem die erwähnten Konti bei der G-Bank und bei der UBS gesperrt und Bankunterlagen angefordert (act.3/1 und 4/1). Die Auskünfte der betroffenen Banken offenbarten, dass hinter beiden Konti der Angeschuldigte stand (act.3/2 und 4/2).
4. Gegen die Kontosperrungen gerichtete Beschwerden wurden letztinstanzlich durch das Bundesgericht abgewiesen (act. 9/1 ff./act. 9/20). Teilfreigaben erfolgten, nachdem der Angeschuldigte die Herkunft von Teilen der gesperrten Gelder hatte belegen können (act.4/7 und 4/11).
5. Die Ermittlung der Herkunft der Gelder gestaltete sich schwierig, da der Angeschuldigte nicht in der Lage war, die Herkunft des (übrigen) Geldes zu belegen. Gemäss dessen Aussagen war der Grossteil der in bar nach Zürich verbrachten Gelder, die aus dem Verkauf von fabrikneuen Motorfahrzeugen der Marke Mercedes Benz stammen sollen, von einem Boten namens Milivoj Vasiljevic von Ungarn oder Wien in die Schweiz verbracht worden (act. 2/4, S. 6), durch einen Mann, der, wie die Ermittlungen zeigten, in Zürich einmal verhaftet worden war, weil er DM-Checks auf sich getragen hatte, die allesamt auf verschiedene fremde Personen ausgestellt gewesen waren, und bezüglich derer der Verdacht bestand, dass sie gestohlen oder gefälscht sein könnten, ein Verdacht, der sich damals nicht hatte erhärten lassen (vgl. act. 2/4, S. 7).
6. Unklar blieb letztlich die Herkunft der Gelder: Aus der Geschäftstätigkeit der mit dem Angeschuldigten gehörenden Firmen (vgl. act. 8/1 u. 4) konnten die Gelder für das behauptete Verkaufs-Geschäft mit Mercedes-Fahrzeugen - die bezüglichen Unterlagen, die der Angeschuldigte eingereicht hat, sind wenig aussagekräftig (vgl. act. 8/3) - mangels entsprechender Erträge nicht stammen (act. 8/4/127). Ein Teil des für den Ankauf von Fahrzeugen benötigten Geldes soll aus dem Verkauf einer stillen Beteiligung an einer Belgrader Cafeteria gestammt haben (act. 2/4, S.4). Auch diesbezüglich konnte der Angeschuldigte keinen schlüssigen

Kapitalnachweis erbringen. Gleichwohl sieht die Untersuchungsbehörde keine Möglichkeit, den Beweis zu erbringen, dass die Gelder verbrecherischer Herkunft wären. Das Verfahren ist deshalb einzustellen.

7. Trotz der Verfahrenseinstellung sind die Kosten vom Angeschuldigten zu tragen, gab er doch durch die Art und Weise, wie die Gelder in die Schweiz verbracht wurden, begründeten Anlass zur Eröffnung und Durchführung der Untersuchung (§ 42 StPO). Unter diesen Umständen bleibt kein Raum für die Zusprechung von Schadenersatz und/oder Genugtung (vgl. § 43 StPO).

8. Entsprechend der Verfahrenseinstellung sind die noch gesperrten Gelder, abzüglich die vom Angeschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten, die zu diesem Zwecke gestützt auf § 83 ff. StPO eingezogen werden, nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung freizugeben.

**v e r f ü g t :**

1. Die Untersuchung wird eingestellt.

2. Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.

Diese bestehen in:

Fr.            3'000.00    Staatsgebühr (pauschal)

**Fr.            3'000.00**    **Total**

Über auferlegte Kosten stellt die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung Rechnung (vgl. aber Ziff. 4 des Dispositivs).

3. Eine Umtriebsentschädigung oder eine Genugtung wird dem Angeschuldigten nicht zugesprochen.

4. Zwecks Tilgung der dem Angeschuldigten auferlegten Verfahrenskosten werden von den mit Verfügung vom 3.9.1997 gesperrten und seither noch nicht wieder freigegebenen Geldern auf Konto P0-58'774 bei der Credit Suisse in Zürich Fr. 3'000.-- eingezogen. Im übrigen wird die Kontosperrung aufgehoben.

5. Aufgehoben wird sodann die mit Verfügung vom 3.9.1997 angeordnete Sperre bezüglich des Kontos 80'245 bei der E. Gutzwiller & Cie. Banquiers, Basel.

6. Mitteilung an:
- die Staatsanwaltschaft zur Genehmigung
  - den Angeschuldigten durch seinen Verteidiger (vorgenannt)
- sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
- die Kasse der Bezirksanwaltschaft I-IV für den Kanton Zürich zur Veranlassung des Kosteneinzugs durch die Bezirksgerichtskasse (vgl. aber Ziff. 4 des Dispositivs)
  - die UBS AG, Rechtsdienst PFK, Postfach, 8090 Zürich, zum Vollzug von Ziff. 4 des Dispositivs, unter Beilage eines Einzahlungsscheins
  - die E. Gutzwiller & Cie., Banquiers, Rechtsdienst, Kaufhausgasse 7, 4051 Basel, zum Vollzug von Ziff. 5 des Dispositivs

7. Ein Rekurs gegen diese Einstellungsverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich eingereicht werden.

Der Geschädigte sowie der Verzeiger können binnen 10 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an den Einzelrichter des Bezirkes Zürich gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Werden mit dieser Verfügung Gegenstände und Vermögenswerte freigegeben, eingezogen (vgl. Ziff. 4 und 5 des Dispositivs) oder als verfallen erklärt, können davon betroffene Personen binnen 10 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an den Einzelrichter des Bezirkes Zürich gerichtliche Beurteilung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Bezirksanwaltschaft III  
für den Kanton Zürich  
Büro 9



BA lic.iur. Th. Brunner

Genehmigt:

Zürich, den 2. 12. 1998

Der Staatsanwalt:

Dr. iur. G. Antognazza